

**W**

**Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste**

**Der Ausschuss für europäischen Angelegenheiten der  
französischen Nationalversammlung**

- Sachstand -

**Edouard Michel**

## **Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages**

Verfasser: Edouard Michel

Der Ausschuss für europäische Angelegenheiten der französischen Nationalversammlung

Sachstand WD 11 - 3000 - 70/09

Abschluss der Arbeit: 5. Juni 2009

Fachbereich WD 11: Europa

Telefon: +49 (30) 227-35820

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Die Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste sind dazu bestimmt, Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W.

## 1. Einleitung

Am 23. Juli 2008 wurde in Frankreich ein Verfassungsänderungsgesetz angenommen. Seitdem sieht die französische Verfassung vor, dass „in jeder Kammer [...] ein Ausschuss für europäische Angelegenheiten eingesetzt“ wird. Da diese Bestimmung sofort in Kraft trat, wurde bereits 2008 die *délégation pour l'Union européenne* der französischen Nationalversammlung in eine *commission* umbenannt - die *commission chargée des affaires européennes*. Erst am 1. März 2009 traten die sonstigen neuen verfassungsrechtlichen Bestimmungen in Kraft, die für die innere Organisation der beiden Kammern des Parlaments einen neuen Rahmen schaffen. Infolgedessen haben die beiden Kammern des Parlaments im Mai 2009 neue Geschäftsordnungen angenommen.

Dies ist für die ehemalige *délégation pour l'Union européenne* mit deutlichen Veränderungen verbunden. In der inneren Organisation der Nationalversammlung war sie ursprünglich als Schnittstelle für europapolitische Themen konzipiert worden. Seit 1992 hatte sie jedoch an Bedeutung gewonnen und wies viele Merkmale eines ständigen Ausschusses auf, ohne als solcher jedoch anerkannt zu werden. Der in ihrer Nachfolge entstandene Ausschuss für europäische Angelegenheiten soll von nun an eine Schlüsselposition einnehmen, da er für beinahe alle Verfahren bezüglich der Europapolitik in erster Instanz zuständig ist. Somit wird er oft auch in letzter Instanz befinden.

## 2. Name und Zusammensetzung des Ausschusses für europäische Angelegenheiten

Das für europäische Angelegenheiten zuständige Gremium erhält einen neuen Namen: *commission des Affaires européennes*. Zudem wird die Zahl seiner Mitglieder von 36 auf 48 aufgestockt. Dabei behält es seinen besonderen Status, insofern alle seine Mitglieder weiterhin gleichzeitig einem anderen Fachausschuss angehören. Dies soll ihnen die Wahrnehmung ihrer Querschnittsaufgaben erleichtern, da europäische Dokumente der Materie nach allen Fachausschüssen weiter zugeleitet werden können. Dort können die Mitglieder des Ausschusses für europäische Angelegenheiten das Verfahren weiter begleiten.

Die bisherige Praxis, dass der Vorsitzende des Ausschusses keinen weiteren Ausschussvorsitz innehaben kann, wurde festgeschrieben.

### 3. **Zentrale Rolle des Ausschusses für europäische Angelegenheiten bei der Gestaltung der Europapolitik**

Die 2008 revidierte Verfassung hat dem Parlament im Bereich der Europapolitik neue Rechte zuerkannt. Die Nationalversammlung kann seitdem über alle ihr zugeleiteten Dokumente der Europäischen Union Beschlüsse (*propositions de résolution* bzw. *résolutions*) fassen, unabhängig davon, ob diese in französischem Recht gesetzgebenden Charakter besitzen oder nicht. Bei der Ausübung dieses neuen Rechts wird der Ausschuss für europäische Angelegenheiten federführend tätig. Jegliche Art von Anträgen mit europäischem Bezug sollen zuerst im Ausschuss für europäische Angelegenheiten eingebracht werden.

Zur Annahme solcher Anträge wurde mit der im Mai 2009 erfolgten Änderung der Geschäftsordnung ein Verfahren der stillschweigenden Zustimmung (*procédure d'adoption tacite*) eingeführt: Ist ein Antrag im Ausschuss für europäische Angelegenheiten angenommen, wird er dem zuständigen Fachausschuss zugeleitet; erhebt der Fachausschuss binnen eines Monats keine Einwände, wird die Annahme des Antrags fingiert; falls danach innerhalb von vierzehn Tagen keine Beratung im Plenum stattfindet, gilt der Antrag als Stellungnahme der Nationalversammlung.

In mancher Hinsicht stellt die Änderung eine schlichte Verdeutlichung der tatsächlichen Verhältnisse dar, denen der Wortlaut der bisherigen Geschäftsordnung nicht mehr entsprach.

Ferner wurden die Geschäftsordnungen sowohl der Nationalversammlung als auch des Senats dem Vertrag von Lissabon angepasst, um ihr internes Verfahren zur Ausübung der Subsidiaritätskontrolle auszugestalten. Für die Nationalversammlung soll der Ausschuss für europäische Angelegenheiten die Rechte wahrnehmen, die das Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit den nationalen Parlamenten einräumt. Anträge zur Erhebung von Subsidiaritätsrügen werden durch das gleiche Verfahren der stillschweigenden Zustimmung wie die sonstigen europarelevanten *propositions de résolution* angenommen. Eine Besonderheit besteht darin, dass die einschlägige Frist von einem Monat auf vierzehn Tage gekürzt wird, damit die Nationalversammlung die Acht-Wochen-Frist einhalten kann, die der Vertrag von Lissabon für das Aussprechen einer Rüge seitens der nationalen Parlamente vorsieht.

Im Gegensatz zum Deutschen Bundestag hat die Nationalversammlung jedoch keine Möglichkeit wie in Artikel 45 Satz 2 GG erhalten, den Ausschuss für europäische Angelegenheiten zu ermächtigen, ihre Rechte im Rahmen der Subsidiaritätskontrolle wahrzunehmen.

Für die Erhebung von Subsidiaritätsklagen kommt dem Ausschuss für europäische  
Angelegenheiten keine besondere Rolle zu.



(Michel)